

Amtliche Bekanntmachung

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 5. Januar 2012

Nr. 1

Inhalt

Seite

**Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang
Geodäsie und Geoinformatik am Karlsruher Institut
für Technologie (KIT)**

2

Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 14. Dezember 2011

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz – DRG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 967), § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes zur Reform der Universitätsmedizin und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und weiterer Gesetze (Universitätsmedizingesetz – UniMedG) vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, 64), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 die nachstehende Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik beschlossen.

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik sind:

1. ein überdurchschnittlich bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Dualen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einer ausländischen Hochschule, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten, alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit in Geodäsie und Geoinformatik oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein muss,
2. notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen im Sinne des § 6 aus den vier Bereichen Mathematik/Physik, Geoinformatik, Geodäsie sowie Fernerkundung und Bildverarbeitung,
3. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt zum Winter- und zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum **30. September eines Jahres**

für das Sommersemester bis zum **31. März eines Jahres**

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

§ 4 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Geodäsie und Geoinformatik ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zu schicken.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers belegen, insbesondere des Zeugnisses des Bachelorabschlusses aus dem Studiengang Geodäsie und Geoinformatik oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusszeugnisses aus einem verwandten Studiengang samt Diploma Supplement und Transcript of Records,
2. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen im Sinne des § 6,
3. Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der jeweils gültigen Fassung,
4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik oder einem verwandten Studiengang verloren wurde.

(3) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über den Bachelor- bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers, zu erwarten, dass er das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Geodäsie und Geoinformatik abschließen wird, erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss oder vergleichbaren Hochschulabschluss unverzüglich, spätestens bis zum Ende des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder hätte der Bewerber aufgrund seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst am Zulassungsverfahren teilnehmen dürfen, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik. Hat der Bewerber die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat er dies gegenüber dem Zulassungsausschuss zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Der Zulassungsausschuss kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 entscheidet der Zulassungsausschuss (§ 5) des Masterstudiengangs Geodäsie und Geoinformatik.

§ 5 Zulassungsausschuss

Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik bildet die Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften mindestens einen Zulassungsausschuss, der aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Diensts besteht, davon mindestens ein Professor. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilnehmen.

§ 6 Wissenschaftliche Vorkenntnisse und Vorleistungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik setzt

a) Mindestleistungen aus dem Bereich Mathematik und/oder Physik im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten

sowie

b) Mindestleistungen aus zwei der drei nachfolgend aufgeführten Bereiche

1. Geoinformatik (Grundlagen der Informatik, GIS-Systeme, Datenverarbeitung) im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten,

2. Geodäsie (Grundlagen, angewandte Geodäsie, Höhere Geodäsie, Datenanalyse) im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten,

3. Fernerkundung und Bildverarbeitung im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten

voraus.

Die zuvor genannten Studien- und Prüfungsleistungen können bei der Berechnung der für die Zulassung notwendigen Leistungspunkte nur einmal berücksichtigt werden.

(2) Für Bachelorstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen, entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen.

(3) Für Veranstaltungen in anderen als den in Absatz 1 genannten Bereichen entscheidet der Zulassungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind vom Bewerber der Bewerbung beizulegen. Werden die Mindestleistungen in einzelnen der genannten Bereiche nicht erreicht, entscheidet ebenfalls der Zulassungsausschuss. Werden die für jeden angerechneten Bereich aus Absatz 1 zu erbringenden Leistungspunkte um nicht mehr als 20% unterschritten (gerundet), kann der Bewerber trotzdem mit den tatsächlich erbrachten Studienleistungen zugelassen werden, wenn er sich schriftlich verpflichtet, diese Fächer innerhalb der ersten zwei Semester des Masterstudiengangs zusätzlich zum Studienplan in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich zu absolvieren. Bezüglich dieser Fächer gelten die Regelungen der Orientierungsprüfungen gemäß der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Geodäsie und Geoinformatik. Mit dem endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs in einem dieser Fächer erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik.

§ 7 Abschluss der Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium aufgrund der vom Zulassungsausschuss nach dieser Satzung getroffenen Entscheidung über das Vorliegen der erforderlichen Qualifikation und Motivation des Bewerbers.

(2) Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerber die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 7 kann ein nicht zugelassener Bewerber einen schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Zulassungsausschusses des Masterstudiengangs Geodäsie und Geoinformatik auf Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens stellen. Die Einsicht ist in angemessener Frist zu gewähren, wobei der Vorsitzende des Zulassungsausschusses Ort und Zeit der Einsichtnahme festlegt. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Zulassungsausschuss anzeigen und begründen. Der Zulassungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Zulassungsverfahrens sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2012. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik an der Universität Karlsruhe (TH) vom 3. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) vom 3. Juni 2008, Nr. 47), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) vom 9. Juni 2009, Nr. 54), außer Kraft.

Karlsruhe, den 14. Dezember 2011

*Professor Dr. sc. tech. Dr. h. c. Horst Hippler
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)*